

Satzung
der Gemeinde Au am Rhein über

den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nahversorgung Fronäcker“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und seinen örtlichen Bauvorschriften.

Der Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein hat am 22. Oktober 2018 in öffentlicher Sitzung auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nahversorgung-Fronäcker“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und seinen örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

- 1. Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PLANZV 90)**
vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- 4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613)
- 5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans „Nahversorgung Fronäcker“ vom 22.10.2018 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan, bestehend aus
 - dem zeichnerischen Teil vom 22.10.2018,
 - dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 22.10.2018
 - den planungsrechtlichen Festsetzungen vom 22.10.2018.
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan, bestehend aus:
 - dem zeichnerischen Teil vom 22.10.2018,
 - den örtlichen Bauvorschriften vom 22.10.2018.

Beigefügt sind:

- Die Begründung zum Bebauungsplan mit integriertem Umweltbericht vom 22.10.2018,

- Hinweise zum Bebauungsplan vom 22.10.2018
- Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Juni 2018
- Eine Schallimmissionsprognose vom 30.07.2018
- Eine Wasserwirtschaftliche Studie zur Versickerung von Niederschlagswasser vom 20.04.2018

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000 € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Nahversorgung Fronäcker“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan mit seinen örtlichen Bauvorschriften tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Au am Rhein, 22.10.2018

Gez. Veronika Laukart, Bürgermeisterin